

# Mietordnung für die Überlassung städtischer Einrichtungen und Freiflächen der Stadt Rudolstadt

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Mietfestsetzung
- § 2 Mietminderung
- § 3 Vereine
- § 4 Inkrafttreten

## § 1 Mietfestsetzung

Die Räume und Einrichtungen werden gegen Zahlung der im Mietvertrag festgesetzten Miete zur Verfügung gestellt, sofern nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes geregelt ist. Die Miete setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den Nebenkosten, die als Selbstkosten erhoben werden.

	Grundmiete	Nebenkosten	Gesamtkosten
<i>a) Deutscher Krug</i>			
Großer Saal	40,-/h	60,-/h	100,-/h
Kl. Saal, andere Zimmer	5,-/h	8,-/h	13,-/h
<i>b) KulTourDiele</i>			
	8,-/h	10,-/h	18,-/h
<i>c) Station (Saal)</i>			
	8,-/h	10,-/h	18,-/h
<i>d) Schulen</i>			
<u>Unterrichtsraum</u>			
über 40 qm	8,-/h	10,-/h	18,-/h
unter 40 qm	5,-/h	8,-/h	13,-/h
<u>Turnhalle</u>			
über 500 qm	40,-/h	60,-/h	100,-/h
unter 500 qm	20,-/h	30,-/h	50,-/h
<u>Turnhalle für Freizeitclubs</u>			
über 500 qm	10,-/h	20,-/h	30,-/h
unter 500 qm	5,-/h	10,-/h	15,-/h
<i>e) Rathaussaal</i>			
	15,-/h	25,-/h	40,-/h
<i>f) Freiflächen</i>			
	0,50/Tag/qm	laut Verbrauch	

Neben der Miete werden für die Benutzung von Geräten folgende Kosten berechnet:

Flügel	60,- DM/Tag
CD-Player	20,- DM/Tag
Overhead-Projektor	10,- DM/Tag
Video-Projektor	20,- DM/Tag
Video-Rekorder	10,- DM/Tag
Video-Kamera	10,- DM/Tag
Lichtanlage	50,- DM/Tag
Tonanlage	100,- DM/Tag
Ausstellungssystem	50,- DM/Tag
Rasenmäher	40,- DM/Tag
Motorsense	20,- DM/Tag
Bohrmaschine	10,- DM/Tag

Die Nebenkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Reinigungskosten, die durch die Stadt verauslagt werden
- Personalkosten
- Kosten für Versicherungen
- Energie- und Wasserverbrauch
- alle anderen Kosten, die der Stadt durch die Vermietung entstehen

## § 2 Mietvertrag

Vor jeder Überlassung ist ein Mietvertrag abzuschließen. Der Mietvertrag bedarf der Schriftform und muß mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

- Name und Anschrift des Nutzers
- Zeitpunkt und Dauer der vorgesehenen Nutzung
- Art der Nutzung bzw. der Veranstaltung
- Verpflichtung des Nutzers zum Einholen der erforderlichen Genehmigungen
- Verbot der Untervermietung
- Aufzählung der Gründe, die eine sofortige Beendigung des Vertrages zur Folge haben
- Haftungsfreistellungsklausel für die Stadt Rudolstadt
- Mietpreis, Zahlungsart und -frist

## § 3 Mietminderung

Mietern, deren Veranstaltungen vorwiegend dem Zweck der Gemeinschaftspflege und der Förderung des kulturellen Lebens der Einwohner und Bürger dienen oder Mieter, die Veranstaltungen durchführen, die in besonderem städtischen Interesse liegen, kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 dieser Mietordnung Mietminderung gewährt werden.

Das gilt auch für Veranstaltungen von Jugendorganisationen, Kirchen- und Religionsgemeinschaften, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Verbänden und Vereinigungen zur Kultur- und Gemeinschaftspflege.

Bei Nutzung der Räume durch andere Einrichtungen der Stadt Rudolstadt werden Grundmiete und Nebenkosten nicht in Rechnung gestellt.

Über Mietminderung entscheidet der Leiter/Verwalter der Einrichtung zusammen mit dem zuständigen Dezenten bzw. Hauptamtsleiter.

#### **§ 4 Vereine**

Vereinen und Vereinigungen kann bei förderungswürdigen Veranstaltungen im Sinne des § 2 ein Nachlaß bis zur Höhe der vollen Grundmiete gewährt werden, wenn kein Eintritt oder nur eine Anerkennungsgebühr – nicht über 5,- DM – erhoben wird.

Dies trifft insbesondere zu:

- a) für alle Veranstaltungen von Künstlervereinigungen sowie für Veranstaltungen, an denen die Stadt Rudolstadt beteiligt ist;
- b) für förderungswürdige Veranstaltungen im Sinne des § 2, wenn Eintritt nicht erhoben wird, von Jugendorganisationen, Kirchen- und Religionsgemeinschaften, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Verbänden und Vereinigungen zur Kultur- und Gemeinschaftspflege.

Gesellige Veranstaltungen und Tanzveranstaltungen zählen nicht zu den förderungswürdigen Veranstaltungen nach den §§ 2 und 3 der Mietordnung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Mietordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Franz  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt 5/95 vom 31. 05. 1995